

Schutzkonzept FEG Sargans

Version 07. Januar 2021

1. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt voraussichtlich bis Ende 2021. Es gilt ein **eigenverantwortliches Handeln**. Verantwortlich für die Umsetzung der Schutzmassnahmen sind die Kantone. Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen zu verhindern.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen¹

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen steht der Personengruppe der gefährdeten Personen ein Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege.

3. Eingangskontrolle

Das Eintreten ins Kirchengebäude und Verlassen erfolgt mit Maske.

Die Veranstaltungsteilnehmer werden am Eingang mittels geeigneten Informationskanälen informiert, dass die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen.

An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Es muss deshalb überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.

Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.²

4. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen lässt sich testen und wird bei positivem Resultat isoliert.

Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.³

Isolation

¹ In einer Verordnung hat der Bundesrat festgehalten, wer zu den besonders gefährdeten Personen gehört:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

² <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

³ https://www.erez.be.ch/erez/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁴

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁵ Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.⁶

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Zudem werden die regelmässigen Gottesdienstteilnehmenden per eMail auf aktuellem Stand gehalten.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht. Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Hygienemassnahmen

Dazu gehören das Unterlassen des Händeschüttelns, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen und eine intensivierete, herkömmliche Flächenreinigung bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch. Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen und Desinfektion, insbesondere von Kontaktpunkten wie Türgriffen und Toiletten, ist angezeigt. Beim Putzen und sicheren Entsorgen wird auf das Tragen von Handschuhen und den fachgerechten Umgang mit dem Abfall geachtet. Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst.

Das Tragen von Masken ist sowohl im Innen- wie auch Aussenbereich von Freikirchen zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder und Personen mit ärztlicher Dispens). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt. Für die Einnahme des Abendmahls dürfen die Masken abgezogen werden.

8. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen, wenn möglich, immer in verbundenen Reihen mit einem normalen Abstand zwischen den Reihen aufgestellt werden (Faustregel 1 Meter von Stuhllehne zu Stuhllehne).

⁴ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

⁵ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

⁶ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

9. Monitoring-Massnahmen

Die vom BAG oder vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons verordneten Trackingmassnahmen werden umgesetzt. Nicht bekannte Personen werden gebeten, ihren Namen, Vornamen, Telefonnummer (oder eMail) und Postleitzahl zu hinterlassen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung gelöscht. Eine Person, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt, muss pro Veranstaltung bezeichnet werden.

10. Besonderheiten im Gottesdienst oder anderen öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als kircheninterne Veranstaltungen (Kleingruppen zuhause, biblischer Unterricht, usw.). Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten (Gottesdienste) folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes. Gottesdienste sind nach der Begrifflichkeit des BAG Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

- a. **Gemeindegang**
Zurzeit ist der Gemeindegang nicht erlaubt. Die Gemeinde kann bei angeleitetem Gesang durch Kirchenmusik oder Anbetungsband mitsummen.
- b. **Abendmahl**
Das Abendmahl kann mit Stationen durchgeführt werden.
- c. **Kasualien**
Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.
- d. **Kinderprogramm**
Es empfiehlt sich, das Kinderprogramm während des Gottesdienstes mit den gleichen Hygiene- und Distanzvorschriften wie in der obligatorischen Schule durchzuführen. Ein Leitfaden für Kindergottesdienste ist auf www.freikirchen.ch zum Herunterladen.⁷ Weitere Vorgaben gibt es auf der Webseite der örtlichen Volksschule. Für den Kinderhort gelten die gleichen Regeln wie in Kitas.⁸ Für Kinder im Schulalter entfällt die Distanzregel. Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher bei grippalen Symptomen die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann.⁹
- e. **Arbeitsgruppen**
Für Treffen von Gruppen in Kirchenräumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Teams, etc.) gelten die Masken-, Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichen Veranstaltungen das Schutzkonzept.
- f. **Teenie und Jugendarbeit**
Kirchlicher/Biblischer Unterricht ist entsprechend dem Volksschulunterricht möglich. Für Jugendanlässe gelten die Abstands- und Hygieneregeln und bei öffentlichem Charakter der Veranstaltung (Jugendgottesdienst) das Schutzkonzept.

⁷ <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

⁸ Siehe Branchenverband Kitas: <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona/#c19794>

⁹ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltun_gssymptome_d.pdf

g. Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern in den Räumlichkeiten der Gemeinde/FEG o.ä. sind bis 50 Personen erlaubt, wenn ein Schutzkonzept besteht. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

h. Kirchenkaffee und Gemeindemittagessen

Wir verzichten auf das Austeilen von Kaffee oder Essen, so lange, wie nur Kaffee to go (Takeaway) erlaubt ist. Es werden so lange auch keine Gemeindemittagessen oder Mittagstische abgehalten.

11. Management

Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die Gemeindeleitung zuständig. Ein Beauftragter Schutzkonzept ist pro Anlass bestimmt. Wir instruieren die Mitarbeitenden und die Besucher regelmässig über Hygienemassnahmen.

FEG Sargans, 7.1.2021

Verantwortliche Person in der Kirchenleitung: Pascale Frauchiger



Stellvertreter in der Kirchenleitung: Josef Birrer



Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.